

Satzung des Tennisclub Salzwedel 1924 e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Sportvereines

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Salzwedel 1924 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Salzwedel.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Altmark-West e.V. und des Deutschen Tennisbundes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Ziel und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist eine politisch und konfessionell neutrale Interessenvertretung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird durch Errichten von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der Gemeinschaft angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht dem Verein angehört.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig**.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor einem Ausschluss kann der Vorstand gegenüber dem Mitglied Sanktionen erheben. Sanktionen können sein:

- Trainingsverbot, Platznutzungsverbot, Verwarnung, Verweis, Verlust des Wahl-Stimmrechtes

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung hat sie schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein ½ Jahresbeitrag Rückstand besteht und dieser zweimal schriftlich angemahnt wurde. Davon unberührt bleibt die Forderung des TC Salzwedel auf die Zahlung des Beitragsrückstandes.

§5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge bestehen aus dem Jahresbeitrag, den Arbeitsstunden und den Umlagen. Die Höhe der Beiträge und der Arbeitsstunden sowie weitere Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Die maximale Höhe der Umlage beträgt 1/2 Jahresbeitrag.

Der Beitragspflichtige hat die Bringepflicht.

§6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem ~~Breitensportwart~~ und
- dem Technikwart.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht mit einer Person vereinigt werden.

Vertretungsberechtigt entsprechend BGB § 26 sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister- jeder für sich allein.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass bis zu 5 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese werden zusammen mit dem Vorstand gewählt und sind in Vorstandssitzungen in vollem Umfang stimmberechtigt.

§7 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitglieder-Hauptversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassungen zur Beitragsordnung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt volljährig bzw. geschäftsfähig sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Entwurf Satzungsänderung Mitgliederversammlung am 11.04.2024

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von über $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat bei der Beschlußfassung über die Auflösung kein Stimmrecht. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Altmark-West e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinie des Finanzamtes zu verwenden hat.

§10

Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden, sofern gewährleistet ist, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt muss der TC Salzwedel die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.